

## Sammelantrag 2024: Anlage A4 Ergänzende Angaben beim Anbau von Hanf

### 1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2024**. Die Anlage A4 ist zusammen mit dem Sammelantrag 2024 über das ELAN-Programm zu beantragen. Die Original-Etiketten des verwendeten Saatguts oder eine Kopie der Etiketten sowie die „Erklärung über die Aussaatflächen von Nutzhanf“ sind parallel bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen. Die Erklärung finden Sie im ELAN-Programm oder im Internetauftritt der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Erfolgt eine Aussaat erst nach dem 15. Mai oder wurde zur Fristwahrung eine Kopie der Etiketten eingereicht, sind die Original-Etiketten bis spätestens zum 30. Juni 2024 nachzureichen. Wird Hanf als Zwischenfrucht ausgesät, sind die Original-Etiketten bis spätestens zum 01. September 2024 der zuständigen Kreisstelle vorzulegen und anschließend an die BLE zu schicken.

Wird das Saatgut von mehreren Betriebsinhabern genutzt, so ist das Original-Etikett dieses Saatguts von einem der Betriebsinhaber einzureichen. Zusätzlich muss jeder Betriebsinhaber eine Erklärung über die Aufteilung des Saatguts vorlegen.

### 2. Allgemeine Hinweise

An den Anbau von Hanf werden besondere Anforderungen gestellt. Um diesen Rechnung zu tragen, muss auch in diesem Jahr neben der Anlage A (Auszahlungsantrag – Einkommensgrundstützung) die Anlage A4 eingereicht werden. Flächen mit Hanf als **Hauptfrucht** sind im Flächenverzeichnis in der Spalte 13 mit der Fruchtartcodierung 701 oder 866 anzugeben. Zusätzlich ist in der letzten Spalte die Bindung A4 inklusive Hanfsorte einzutragen. Bei der Aussaat von Hanf als **Zwischenfrucht** ist dies im ELAN-Antrag über die Bindung A4 mitsamt Sortenangabe im Flächenverzeichnis zu kennzeichnen.

Grundvoraussetzung ist der Anbau von zugelassenen Sorten. Mit den neuen Förderrichtlinien der Europäischen Union wird ein Tetrahydrocannabinolgehalt (THC) von nicht mehr als 0,3 Prozent vorgeschrieben. Des Weiteren muss es sich um Hanfsorten handeln, die am 15.03.2024 im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten der Europäischen Kommission aufgeführt sind. Der Sortenkatalog wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Reihe C) veröffentlicht.

### Liste der zugelassenen Hanfsorten<sup>1</sup>:

Alive SK	AMX	Arizona Dream	Armanca	Asso	Austa SK	Auto Power 1
Balaton	Beniko	Bialobrzieszkie	Cannakomp	Carma	Carmagnola	Carmaleonte
CFX-2	Chamaeleon	Codimono	CRS-1	CS	Dacia Secuieni	Delta-Ilosa
Delta-405	Dioica 88	Djumbo 20	Earlina 8 FC	Eletta Campana	Enectaliana	Enectarol
Epsilon 68	Estica	Fedora 17	Felina 32	Felina 34	Felice	Ferimon
Fibranova	Fibrante	Fibrimon 56	Fibrol	Fibror 79	Finola	Finola 2
Fiona	Fukal	Futura 75	Futura 83	Glecia	Gliana	Glyana
Henola	Helena	Ivory	KC Bonusz	KC Dora	KC Virtus	KC Zuzana
KCA Borana	Kompolti	Kompolti hibrid TC	Lipko	Loja	Lovrin 110	Mara 21
Marcello	Marina	Markant	Matrix	MGC 1013	Mietko	Midwest
Mona 16	Monoica	Morning Glory	Muka 76	Nashinoide 15	Nordria 3	Northwest
OGK	Olivia	Orion 33	Ostara 9	Pain killer	Rajan	Ratza
Rodnik	Santhica 23	Santhica 27	Santhica 70	Secuieni Jubileu	Silvana	Sofia
Stara Prekmurska	Strawberry H	Strawberry K	Succesiv	Teodora	Tiborszallasi	Tisza
Troyanka I	Tygra	Uniko B	Uso-31	Villanova	Western Cherry	Wielkopolskie
Wojko	Zenit					

<sup>1</sup> Laut gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten der Europäischen Kommission in der zum 15.03.2024 gültigen Fassung.

### **3. Weitere Anforderungen**

Nach § 25 Absatz 2 der InVeKoS-Verordnung ist der BLE der Beginn der Blüte unverzüglich schriftlich oder elektronisch mittels **Blühmeldung** mitzuteilen. Zusätzlich besteht nach § 24 a des Betäubungsmittelgesetzes die Pflicht, den **Anbau von Nutzhanf** bis zum 1. Juli des Anbaujahres in dreifacher Ausfertigung der BLE anzuzeigen. Die entsprechenden Meldeformulare befindet sich im ELAN-Programm oder im Internetauftritt der BLE.